

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Bestatter e. V. (VuB)

Einleitung

Der VuB lehnt die vorliegende Neufassung des Bestattungsgesetzes in wesentlichen Punkten ab.

Die Neufassung schützt im Wesentlichen die finanziellen Interessen der kommunalen Friedhofsträger sowie die Interessen schlecht ausgebildeter und ausgerüsteter Bestatter.

Wesentliche liberale Elemente einer Trauerkultur, wie sie in europäischen Nachbarländern längst selbstverständlich sind, werden zurückgedrängt und sogar kriminalisiert.

Die Vorlage ist in weiten Teilen ein Schlag ins Gesicht einer immer größer werdenden Zahl von Menschen, die ihrer Trauer individuell Ausdruck verleihen möchten. Stattdessen wird einer teils überholten sogenannten „Friedhofskultur“ Rechnung getragen, deren verpflichtender Charakter in weiten Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis stößt.

Des Weiteren werden die Bemühungen der Bestatter-Kollegen, die durch innovative Arbeit und fortwährende Aus- und Weiterbildung für eine Weiterentwicklung der Bestattungs- und Trauerkultur in Deutschland werben, zurück geworfen.

Im Einzelnen:

§ 11 (Punkt 8 der Änderungen)

Die Verwendung verrottbarer Urnen und Säрге für die Beisetzung im Erdboden ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch wäre die vorgeschriebene Verwendung sogenannter „Bio-Urnen“ z. B. in Kolumabrien (Urnenwänden), bei denen eine Verrottung des Materials normalerweise nicht passiert. Hier werden Urnen aus „Naturstoffen“ unter Umständen durch eindringende Luftfeuchtigkeit eine erhebliche Verschmutzung der Beisetzungskammern verursachen.

Noch problematischer ist die in der Erläuterung zu Punkt 8 („Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen“) aufgeführte Kleidungs Vorschrift. Für den Trauerprozess ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Verstorbene mit eigener Kleidung und ggf. auch mit einer eigenen Decke bestattet oder eingäschert wird.

Die sogenannten „Sterbehemden“ sollten immer nur eine Notlösung darstellen. Sie erhöhen den Profit der Bestatter und machen ihm die Arbeit einfacher – allerdings zu Lasten der Trauerenden.

Die sogenannte thanatopraktische Behandlung (in unterschiedlichen Stufen bis hin zur Einbalsamierung) dient der hygienisch einwandfreien offenen Aufbahrung eines Verstorbenen um eine Abschiednahme durch die Angehörigen ohne optische oder Geruchsbelästigungen zu gewährleisten. Sie dient nicht der dauerhaften Konservierung des Körpers und hindert somit auch nicht den langfristigen Verwesungsprozess.

Eine Behinderung dieser Maßnahmen durch die Kommunen führt zu einer Verschlechterung der hygienischen Bedingungen. Vielmehr wäre gerade in Zeiten sich zunehmend verbreitender Viren wie MRSA, Noro, etc. notwendig, thanatopraktische Behandlung vermehrt durchzuführen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung des Sachverhaltes durch hierfür nicht ausgebildete Behörden.

Erwähnt sei noch, dass die genannten Verfahren in Ländern wie den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Großbritannien zunehmend durchgeführt werden, ohne, dass Probleme bekannt geworden wären.

Somit würden bei einer entsprechenden Änderung die gut ausgebildeten Bestatter sowie die Angehörigen schlechter gestellt, werden mangelhaft ausgebildete Bestatter profitieren würden.

§ 13 III (Punkt 9 b der Änderungen) Bestattungsfristen

Die Frist für Bestattungen und Einäscherungen dürfte unstrittig sein.

Für problematisch sehen wir die 6-Wochenfrist für die Beisetzung der Asche an.

Es stellt sich hier die grundlegende Frage, ob überhaupt eine Frist festgelegt werden soll und in wieweit es überhaupt eine Beisetzungspflicht geben sollte. Diese Frage wird an dieser Stelle jedoch so nicht erörtert werden können.

Eine Frist von 6 Wochen erscheint uns allerdings zu kurz. Obwohl ein Großteil der Aschen innerhalb von 2 Wochen beigesetzt werden kann, haben immer mehr Menschen das Bedürfnis nach einer längeren Verabschiedungsphase nach der sie sich dann auch ohne Probleme von der Urne „trennen“ können. Insofern empfehlen wir hier eine freiere Handhabung und eine Verlängerung der Frist.

§ 15 V (Punkt 10 b der Änderungen) und Nachweispflicht

Problematisch ist der Terminus „dauerhaft versiegeltes Behältnis“.

Demnach dürfte die sogenannte „Aschenkapsel“ nicht mehr geöffnet werden. Dies ist aber bei den im Gesetz ausdrücklich erlaubten Bestattungsformen der Aschenstreuung und der Seebestattung erforderlich. Es kann somit von einer Dauerhaftigkeit nicht die Rede sein.

Problematisch ist auch die „Versiegelung“. Im Rahmen der zunehmenden Individualisierung bieten immer mehr (auch deutsche) Hersteller Urnen an, die ein Umfüllen der Asche erforderlich machen und das auch unkompliziert durchgeführt werden kann.

Es stellt sich also die Frage, wer die Aschenkapsle öffnen darf und ob dies dann nicht einen Siegelbruch darstellt auch, wenn die Asche nicht „illegal“ verstreut wird (vergl. Erläuterungen zu Punkt 10 auf Seite 30).

Auf völliges Unverständnis unsererseits stößt der folgende Absatz in den Erläuterungen zu § 15 /S. 30):

Die Nachweispflicht stellt - im Zusammenhang mit der Bestattungsfrist - in einem hohen Maße sicher, dass die Beisetzung der Totenasche auch tatsächlich erfolgt, diese gemäß dem sittlichen Empfinden der Bevölkerung behandelt und grundsätzlich niemand von den Möglichkeiten der Abschiednahme und Trauer ausgeschlossen werden kann. Es soll verhindert werden, dass Totenasche gesetzeswidrig verwendet wird (z. B. durch Verpressung von bestimmten Teilen der Totenasche zu einem Kunstdiamanten und dessen Wiedereinfuhr, "Entsorgung" der Totenasche, Scheinbeisetzung der Totenasche im Ausland und anschließende Verwahrung im häuslichen Bereich usw.).

Hier wird deutlich, dass ohne ausreichende empirische Erhebungen an der Bestattungspflicht für Aschen festgehalten werden soll.

Das sogenannte „sittliche Empfinden der Bevölkerung“ ist gerade zur Zeit einem stetigen Wandel unterworfen. Der Beisetzungszwang wird in der Praxis aller Kollegen mit denen die Verfasser dieser Stellungnahme gesprochen haben, zunehmend in Frage gestellt. Das bedeutet im Umkehrschluss eben nicht, dass nun alle Menschen eine Urne auf dem Kamin haben möchten.

Sie möchten aber die Möglichkeit haben, hierüber frei zu entscheiden!

Der sogenannte „Leichentourismus“ ins Ausland oder nur in benachbarte Bundesländer wird gravierend zunehmen, da hier eine Nachweispflicht eben nicht gefordert und daher in NRW auch nicht verlangt werden kann. Die nordrhein-westfälischen Krematorien werden hierdurch vermutlich starke Einbußen haben.

Zu der Thematik der Diamantbestattung verweise ich an dieser Stelle auf das Gutachten von Dr. Spranger.

§ 16 I (bestehendes Gesetz) Leichentransport

Zu unserem Erstaunen schreibt Nordrhein-Westfalen zwar die Überführung einer Leiche in einem verschlossenen und abgedichteten Gefäß vor, nicht jedoch den Transport in einem hierfür geeigneten und von TÜV abgenommenen Leichentransportfahrzeug vor.

Daraus ergibt sich, dass ein Sarg sogar in einem Privat-PKW transportiert werden kann, ggf. mit roter Fahne, falls er hinten heraus ragt. Zulässig wäre das laut diesem Gesetz.

Faktisch bedeutet dieses vor allem, das sog. Billigbestatter mit irgendwelchen rostigen Transportern Leichen transportieren dürfen.

Dem sittlichen Empfinden der meisten Menschen dürfte das nun wirklich widersprechen.

Wir empfehlen dringend den Zusatz „in einem hierfür geeigneten und für diesen Zweck zugelassenen Leichentransportfahrzeug“ in den Paragraphen einzufügen.

(vergl. § 14 II Rheinld.-Pfälz. BestG: „Zur Überführung von Leichen im Straßenverkehr dürfen nur hierfür besonders ausgestattete Leichenfahrzeuge verwendet werden.“

Ergänzende Bemerkungen

Grundsätzlich ist noch anzumerken dass es bei einer völligen Liberalisierung natürlich zu Missbrauch durch einige wenige kommen würde und Asche zum Beispiel aus finanziellen Gründen „entsorgt“ würde.

Missbrauch ist aber niemals durch ein Gesetz zu verhindern.

Zudem kommen solche Entsorgungen ganz legal massenhaft in allen deutschen Großstädten vor, angeordnet durch die Ordnungsämter. Die Entsorgung findet lediglich auf einem Friedhof in einem anonymen Grab statt. Der Raum ist hier zwar, wie so dringend angemahnt, öffentlich zugänglich, eine Zuordnung der Grabstelle aber nicht möglich. Insofern besteht eigentlich auch kein nennenswerter Unterschied zur Grabstelle im eigenen Garten.

Der Gesetzentwurf geht in den genannten Punkten an der Lebensrealität vorbei.

Die Menschen, die bisher die Asche ihres Angehörigen zu Hause aufbewahren wollen (und zwar aus Gründen, die in höchstem Maße die Achtung vor dem Verstorbenen zur Geltung bringen) wird es auch weiterhin geben.

Bei einer Verabschiedung in der vorliegenden Form wird die große Chance vergeben im Bereich der Bestattungskultur ein offenes und freies Vorbild zu geben. Stattdessen wird den Lobbyinteressen eines Bestatterverbandes sowie der Kommunen und der Kirche nachgegeben.

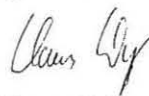
Im Hinblick auf viele unserer Nachbarstaaten steht die Bundesrepublik und hier auch NRW im Bereich des Bestattungsrechtes als extrem rückschrittlich und verbraucherfeindlich dar.

Wir würden es begrüßen, wenn diese Ausführungen zu einer Überarbeitung der entsprechenden Punkte führen würde und bieten gerne unsere weitere Mitarbeit an



Kai Lociks

(1 Vorsitzender)



Klaus Wagner

(2. Vorsitzender)